

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Weichering folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten erhebt die Gemeinde Weichering eine Grabgebühr, die auf die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten ist.

(2) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

1. ein Reihengrab 23,00 DM / 12,00 €

2. ein Familiengrab

a) Friedhof Weichering

1,20 m breit (ohne Fundament) 31,00 DM / 16,00€

1,80 m breit (ohne Fundament) 49,00 DM / 25,00€

b) Friedhof Lichtenau

1,20 m breit (ohne Fundament) 31,00 DM / 16,00€

2,00 m breit (ohne Fundament) 49,00 DM / 25,00€

c) Die Gebühr für Familiengräber mit mehr als 1,80 m (Friedhof Weichering) bzw. 2,00 m (Friedhof Lichtenau) Breite wird im Verhältnis der Überbreite zu den Normalbreiten festgesetzt.

(3) Für die Erdbestattung von Urnen gelten die jeweiligen Sätze nach Absatz 2.

(4) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Absatz 2. Der Verlängerungszeitraum beträgt jeweils 10 Jahre.

(5) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühren für Zulassungen, Gestattungen, Erlaubnisse und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Weichering vom 05.02.1997.

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in Weichering und Lichtenau vom 21.11.1991 außer Kraft.

Gemeinde Weichering
Weichering, den 18.04.2000

Landsberger
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung
Bekanntmachungsvermerk
Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 19.04.2000 durch Niederlegung im Rathaus Weichering.
Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an den Gemeindetafeln.
Die Anschläge wurden angeheftet am 19.04.2000 und wieder abgenommen am 10.05.2000.

Weichering, den 12.05.2000

Landsberger, Erster Bürgermeister